

# Wahlbekanntmachung

<b>1. Am</b>	<b>26. Mai 2019</b>	finden die <b>Wahlen</b>	
<b>zum Europäischen Parlament</b>		und	
<b>zum Gemeinderat</b>		der Gemeinde	Namborn
<b>zu den Ortsräten</b>		der Gemeinde	Namborn
<b>zum Kreistag</b>		des Landkreises	St. Wendel

statt.  
Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

**2. Die Gemeinde ist in folgende 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
<b>100</b>	<b>Gemeindebezirk Namborn/Heisterberg</b> (Allerbachstraße, Beim Glahrenfloß, Blumenstraße, Bungertstraße, Dellhügel, Heisterberger Straße, Hettersbachstraße, Jägerweg ab Haus-Nr. 2, Kolpingstraße, Marktstraße, Pfarrhausstraße, Rapphügel, Rehstraße, Sonnenhof, Steinberger Straße, Steinhügel, Unterste Dell, Waldstraße, Zum Gehren, Zum Steinbruch, Zum Weiher, Zur alten Mühle, Zur Hellwies, Zur Mauer.)	<b>Gemeinschaftsschule, Saal 2, Goethestraße 8 Namborn-Heisterberg</b>
<b>110</b>	<b>Gemeindebezirk Namborn/Heisterberg</b> (Berghof, Birkenkopfstraße, Brückenstraße, Dürerstraße, Fliederstraße, Gartenstraße, Goethestraße, Greifenhof, Hauptstraße, Hochstraße, Krämerkopfstraße, Lehmstraße, Nelkenweg, Parkstraße, Schillerstraße, St. Floriansweg, Teichstraße, Umlandstraße.)	<b>Gemeinschaftsschule, Saal 6, Goethestraße 8 Namborn-Heisterberg</b>
<b>200</b>	<b>Gemeindebezirk Baltersweiler</b> (alle Straßen)	<b>Änne-Meier-Schule, Turnhalle, Am Hirtenbrunnen 7 Baltersweiler</b>
<b>300</b>	<b>Gemeindebezirk Eisweiler/Pinsweiler</b> (alle Straßen; <u>zusätzlich</u> Jägerweg 1)	<b>Dorfgemeinschaftshaus, Liebenburgstraße 30 Eisweiler-Pinsweiler</b>
<b>400</b>	<b>Gemeindebezirk Furschweiler</b> (alle Straßen)	<b>Hiemeshaus, Hiemesstraße 2 a Furschweiler</b>
<b>500</b>	<b>Gemeindebezirk Gehweiler</b> (alle Straßen)	<b>Sportheim SV Gehweiler Mühlenweg 10 (am Sportplatz) Gehweiler</b>
<b>600</b>	<b>Gemeindebezirk Hirstein</b> (alle Straßen; <u>zusätzlich</u> Furschweilerstraße 11 und 23)	<b>Feuerwehrgerätehaus, Kultursaal, Talstraße 7 Hirstein</b>
<b>700</b>	<b>Gemeindebezirk Hofeld-Mauschbach</b> (alle Straßen; <u>außer</u> Furschweilerstraße 11 und 23)	<b>Feuerwehrgerätehaus, Schulungsraum Furschweilerstraße 13 Hofeld-Mauschbach</b>
<b>800</b>	<b>Gemeindebezirk Roschberg</b> (alle Straßen)	<b>Dorfgemeinschaftshaus, Urweilerstraße 40 Roschberg</b>

**Alle Wahlräume sind barrierefrei** zugänglich. Auskünfte hierzu erhalten Sie unter der Telefonnummer: 06857/9003-26. Nach Auskunft des Saarländischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes können aufgrund der Vielzahl der anstehenden Wahlen nur **für die Europawahl Stimmzettelschablonen** angefertigt und zur Verfügung gestellt werden. (Näheres siehe gesonderte Veröffentlichung.) Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer: 0681/81 81 81.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom **15. April 2019** bis **05. Mai 2019** zugestellt worden sind,

sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Europawahl um **14.00 Uhr**

in **Namborn, Schloßstraße 13, Rathaus Hofeld, Trauzimmer im 2. OG**, zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweise oder Reisepässe zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der sie oder er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| 1. für die <b>Europawahl</b>       | einen <b>weißen</b> Stimmzettel,         |
| 2. für die <b>Gemeinderatswahl</b> | einen <b>gelben</b> Stimmzettel,         |
| 3. für die <b>Ortsratswahl</b>     | einen <b>orangefarbenen</b> Stimmzettel, |
| 4. für die <b>Kreistagswahl</b>    | einen <b>grünen</b> Stimmzettel.         |

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.

Bei der **Europawahl** enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihr Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der **Gemeinderats-, der Ortsrats- und der Kreistagswahl** enthalten bei Verhältniswahl die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) **durch Stimmabgabe** an der

1. Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreises,
2. Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
3. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
4. Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),

oder

**b) durch Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/vom Gemeindevorstand die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Namborn, den 06. Mai 2019

Gemeinde Namborn  
Der Gemeindevorstand

Sascha Hilpüsch  
(Bürgermeister)